

# **Markt- und Standgebührenordnung**

## **Anwendungsbereich:**

Diese Markt- und Standgebührenordnung gilt für den Ostermarkt und für die Kinderfeste in Essingen und Lauterburg und ist für Benutzer dieser Veranstaltungen maßgebend. Die Markt- und Standgebührenordnung findet auch für die Vermietung von gemeindeeigenen Markthütten bei sonstigen Veranstaltungen Anwendung.

## **I) Ostermarkt**

### **I.1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Essingen betreibt den Ostermarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Markt- und Standgebührenordnung sind die Eigentümer und Besitzer von Ständen und deren Personal, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, sowie die Schausteller.
- (3) Schausteller sind jene Gewerbetreibende, die nach ihrer Gestaltung und äußeren Aufmachung volksfesttypische Geschäfte in den Bereichen Fahrgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Schiefelgeschäfte oder Auspielungsgeschäfte unterhalten.
- (4) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.

### **I.2 Standplätze und Marktstände**

- (1) Auf dem Ostermarkt dürfen Waren oder Dienstleistungen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Für die Zuweisung der Standplätze beim Ostermarkt ist die Gemeinde Essingen zuständig. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bzw. eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Die Anträge auf einen Standplatz müssen bis sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Essingen eingereicht sein. Im Einzelfall kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (4) a) Für den Ostermarkt dürfen Marktstände und sonstige Verkaufseinrichtungen samt Zubehör frühestens ab 6.00 Uhr aufgebaut werden. Ein früherer Aufbau ist nicht zulässig. Die Marktbesucher haben sich bis spätestens 9.00 Uhr beim Marktmeister zu melden. Danach ist die Gemeinde befugt den Platz anderweitig vergeben. Der Stand muss bis spätestens 11.00 Uhr bezogen sein.  
b) Für die Schausteller und Vergnügungseinrichtungen gelten die Regelungen entsprechend der ortspolizeilichen Erlaubnis, die von der Gemeinde ausgestellt wird.

### **I.3 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht bei Kosten oder Einbußen auf Grund von Verlegungen oder Veränderungen von Standplätzen.

#### **I.4 Entgelte**

- (1) Die Gemeinde erhebt privatrechtliche Entgelte für die Bereitstellung des Standplatzes und für die Strombereitstellung.
- (2) Schuldner ist derjenige, der als Benutzer das Marktgelände nutzt.
- (3) Das Entgelt für die Bereitstellung des Standplatzes (Standplatzgebühr) wird wie folgt festgesetzt:
  - Für Stände 5,00 €/lfdm
  - Für Ausstellungsflächen 5,00 €/lfdm
  - Für Schausteller
    - pro Fahrgeschäft  
z.B. Karussell, Autoscooter, 100,00 €
    - pro Vergnügungsstand  
z.B. Schießstand, Ponyreiten 50,00 €

Ortsansässige Schulen, Kindergärten und Kirchen sind von der Standplatzgebühr befreit.

- (4) Für die Benutzung von gemeindeeigenen Markthütten gilt III.3 entsprechend.
- (5) Das Entgelt für die Bereitstellung von Strom am Ostermarkt beträgt 15,00 € (pauschal).

#### **I.5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Schuldverhältnis entsteht, wenn dem Antrag schriftlich zugestimmt wird.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Bestätigung oder nach der Standplatzzusage zur Zahlung fällig.

## **II) Kinderfest**

### **II.1 Allgemeines**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Markt- und Standgebührenordnung sind die Eigentümer und Besitzer von Ständen und deren Personal, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, sowie die Schausteller.
- (2) Schausteller sind jene Gewerbetreibende, die nach ihrer Gestaltung und äußeren Aufmachung volksfesttypische Geschäfte in den Bereichen Fahrgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Schießgeschäfte oder Ausspielungsgeschäfte unterhalten.
- (3) Der Zutritt zum Kinderfest ist grundsätzlich jedermann gestattet.

### **II.2 Standplätze und Marktstände**

- (1) Auf dem Kinderfest dürfen Waren oder Dienstleistungen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Für die Zuweisung der Standplätze beim Kinderfest ist die Gemeinde Essingen zuständig. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bzw. eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Die Anträge auf einen Standplatz können bis sechs Wochen vorher bei der Gemeinde Essingen eingereicht werden. Im Einzelfall kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (4) Für die Schausteller und Vergnügungseinrichtungen gelten die Regelungen entsprechend der ortspolizeilichen Erlaubnis, die von der Gemeinde ausgestellt wird.

### **II.3 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht bei Kosten oder Einbußen auf Grund von Verlegungen oder Veränderungen von Standplätzen.

### **II.4 Entgelte**

- (1) Die Gemeinde erhebt privatrechtliche Entgelte für die Bereitstellung des Standplatzes.
- (2) Schuldner ist derjenige, der als Benutzer das Marktgelände nutzt.
- (3) Das Entgelt für die Bereitstellung des Standplatzes (Standplatzgebühr) wird wie folgt festgesetzt:

- Für Stände 5,00 €/lfdm
- Für Schausteller 75,00 €  
(pro Fahrgeschäft oder Vergnügungseinrichtung z.B. Karussell, Schiefstand, Ponyreiten)

Ortsansässige Schulen und bewirtschaftende Vereine sind von der Standplatzgebühr ausgenommen.

- (4) Für die Benutzung von gemeindeeigenen Markthütten gilt III.3 entsprechend.

### **II.5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Schuldverhältnis entsteht, wenn dem Antrag schriftlich zugestimmt wird.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Bestätigung oder nach der Standplatzzusage zur Zahlung fällig.

## **III) Vermietung gemeindeeigener Markthütten**

### **III.1 Markthütten**

Die Gemeinde vermietet gegen Entgelt folgende Markthütten.

- aufgebaute Hütte 3m x 3m, abschließbar, in denen nicht gegrillt werden darf!
- Hütte zum Aufbauen 5m x 3m, nicht abschließbar, vorne offen
- Hütte zum Aufbauen 3m x 3m, abschließbar
- Zelthütte 3,50m x 3,50m

- Selbstbau Hütte (klein) 3m x 2,50m, in denen gegrillt werden darf
- Selbstbau Hütte (groß) 3m x 3m, in denen gegrillt werden darf

### **III.2 Haftung**

- (1) Der Mieter gemeindeeigener Hütten ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung der Markthütten zu achten.
- (2) Der Mieter gemeindeeigener Hütten haftet gegenüber der Gemeinde Essingen für Schäden, die während seiner Benutzung durch ihn, sein Personal oder durch Besucher verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

### **III.3 Miete**

- (1) Die Gemeinde erhebt privatrechtliche Entgelte für die Vermietung gemeindeeigener Markthütten.
- (2) Schuldner ist derjenige, der die Markthütten mietet.
- (3) Das Entgelt für die Vermietung der gemeindeeigenen Stände wird für den Ostermarkt und Kinderfest der Gemeinde Essingen und sonstigen Veranstaltungen wie folgt festgesetzt:
  - 30,00 € / 1 Tag
  - 50,00 € / 2 Tage
  - 60,00 € / 3 Tage
  - 5,00 € / je weiteren angefangenen Tag

Ortsansässige Schulen, Kindergärten und Kirchen sind von dem Entgelt beim Ostermarkt und Kinderfest befreit.

- (4) Für die ortsansässigen Vereine wird für das Bringen und Abholen inkl. Auf- und Abbau der Hütten eine Servicepauschale mit 100,00 € pro Hütte festgesetzt. Für Private oder ortsfremde Vereine gilt die Servicepauschale nicht. Es werden die Personal- und Fuhrparkkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Von Schulklassen, Kindergärten, Kirchen und Vereinen wird beim Ostermarkt und Kinderfest keine Servicepauschale erhoben.

### **III.4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Schuldverhältnis entsteht, wenn dem Antrag schriftlich zugestimmt wird.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Bestätigung oder nach der Standplatzzusage zur Zahlung fällig.

### **Inkrafttreten**

Die Markt- und Standgebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft